



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Altona

Bezirksamt Altona, Platz der Republik 1, 22765 Hamburg

Herrn
■ Peter Schönberger



Fachamt Interner Service

Platz der Republik 1

22765 Hamburg

E-Mail: Interner-Service@Altona.Hamburg.de

Ansprechpartnerin: Frau Rochow

Tel.: 040 - 42811 - 2071

09.09.2020

Ihr Auskunftersuchen vom 03.09.2020

Sehr geehrter Herr Schönberger,

hiermit bestätige ich, dass Ihr Antrag auf Gewährung von Zugang zu Informationen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) am 03.09.2020 im Bezirksamt Altona eingegangen ist.

Zum weiteren Verfahren möchte ich Ihnen folgende Informationen zukommen lassen:
Die Informationsgewährung ist nach § 13 Abs. 4 HmbTG gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von dem mit der Informationsgewährung verbundenen Verwaltungsaufwand. Die entsprechende Gebührenordnung füge ich zu Ihrer Information als Anlage bei.

Danach dürfte für Ihr Informationsersuchen eine Gebühr in voraussichtlicher Höhe von 30 EUR bis 100 EUR entstehen. Da dieser Umstand nach unseren Erfahrungen nicht allgemein bekannt ist und zur Vermeidung von etwaigen Missverständnissen **bitten wir um Mitteilung**, ob Sie Ihr Auskunftersuchen gleichwohl weiter verfolgen wollen oder wir das Verfahren zur Informationsgewinnung einstellen sollen.

Sofern Sie eine Informationsgewährung weiterhin wünschen, **lassen Sie uns bitte mit Ihrer Antwort auch Ihre Anschrift für die Zusendung des Gebührenbescheides zukommen.**

Das zuständige Fachamt wird dann prüfen, ob Ihnen ein Informationszugang gewährt werden kann. Sie erhalten dazu innerhalb eines Monats eine Nachricht (§ 13 Abs. 1 HmbTG).

Bitte beachten Sie, dass sich die Prüfung verzögern kann, wenn und sofern personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse tangiert sind, da ggf. betroffene Dritte informiert und um Zustimmung gebeten werden müssen. In diesem Fall erhalten sie unaufgefordert binnen eines Monats eine Nachricht über die Verlängerung der Bearbeitungsfrist.

Mit freundlichen Grüßen



Gebührenordnung
für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz
(HmbTGGebO)
 Vom 5. November 2013

Auf Grund der §§ 2, 5, § 6 Absatz 3 und § 10 des Gebühren-
 gesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert
 am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), wird verordnet:

§ 1

(1) Für Amtshandlungen nach dem Abschnitt 2 des Hamburgischen Transparenzgesetzes vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 271) in der jeweils geltenden Fassung werden die in der Anlage festgelegten Verwaltungsgebühren und besondere Auslagen gemäß § 2 erhoben. Die Gebühren der Nummern 1.1 bis 1.3 der Anlage schließen die Prüfung der Unbedenklichkeit des Zugänglichmachens der Information und gegebenenfalls die Beratung der antragstellenden Person, das Ersuchen um Einwilligung der oder des Betroffenen, die Aussonderung von Daten und die Verlängerung der Bescheidungsfrist sowie die Unterrichtung der antragstellenden Person hierüber ein.

(2) Wird ein Antrag auf Zugang zu Informationen abgelehnt oder vor Bescheidung zurückgenommen, werden keine Gebühren erhoben. Amtshandlungen nach § 11 Absatz 2 Satz 3 und § 12 Absatz 2 des Hamburgischen Transparenzgesetzes stehen der Ablehnung des Antrags nach Satz 1 gleich.

(3) Gebührenfrei sind darüber hinaus

1. die Erteilung einer mündlichen, einfachen schriftlichen oder einfachen elektronischen Auskunft einschließlich des Verweises auf eine über öffentliche Kommunikationsnetze zugängliche Information,
2. die Herstellung von bis zu zehn Schwarz-Weiß-Kopien oder Ausdrucken im Format bis zu 210 mm x 297 mm (DIN A 4) je Auskunftersuchen.

§ 2

Über die in § 5 Absatz 2 des Gebührengesetzes genannten besonderen Auslagen hinaus sind auch zu erstatten

1. Kosten für die Herstellung von Kopien von Papiervorlagen oder Ausdrucken im Format größer als 297 mm x 420 mm (DIN A 3),

2. Kosten für die Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern und Filmkopien,
3. Kosten für besondere Verpackung und besondere Beförderung.

§ 3

Von Gebühren befreit sind

1. Empfängerinnen und Empfänger der nachstehend genannten Leistungen:
 - 1.1 Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 852, 2094), zuletzt geändert am 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1167), in der jeweils geltenden Fassung,
 - 1.2 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2013 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3733), in der jeweils geltenden Fassung,
 - 1.3 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch;
2. antragstellende Personen, deren Einkommen den einfachen Regelsatz gemäß § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) in der jeweils geltenden Fassung nicht übersteigt.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
 Hamburg, den 5. November 2013.

Anlage

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
1	Zugänglichmachen von Informationen		1.3.1.2	mit besonderem Prüfungsaufwand ... bis	30 500
1.1	Erteilung von Auskünften		1.3.2	Zugänglichmachen von Informations- trägern sonstiger Art einschließlich gegebenenfalls von Lesegeräten und den erforderlichen Leseanwei- sungen	
1.1.1	mit gewöhnlichem Prüfungsaufwand bis	30 250	1.3.2.1	mit gewöhnlichem Prüfungsaufwand bis	15 125
1.1.2	mit besonderem Prüfungsaufwand ... bis	60 500	1.3.2.2	mit besonderem Prüfungsaufwand ... bis	30 500
1.2	Gewährung von Akteneinsicht		2	Herstellung von Kopien und Aus- drucken	
	Einsichtnahme bei der auskunfts- pflichtigen Stelle einschließlich der Bereitstellung der zeitlichen, sachli- chen und räumlichen Möglichkeiten für den Informationszugang		2.1	je Kopie oder Ausdruck im Format bis DIN A 4	
1.2.1	mit gewöhnlichem Prüfungsaufwand bis	15 250	2.1.1	schwarz-weiß ab der elften Kopie oder dem elften Ausdruck	0,15
1.2.2	mit besonderem Prüfungsaufwand ... bis	30 500	2.1.2	farbig	0,50
1.3	Zugänglichmachen von Informati- onen in sonstiger Weise		2.2	je Kopie oder Ausdruck im Format bis zu 297 mm x 420 mm (DIN A 3)	
1.3.1	Zur-Verfügung-Stellen von Kopien, auch in elektronischer Form		2.2.1	schwarz-weiß	0,25
1.3.1.1	mit gewöhnlichem Prüfungsaufwand bis	15 125	2.2.2	farbig	1
			2.3	Reproduktion von verfilmten Akten je Seite	0,25